

Betriebsatzung der Stadt Köln für das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln vom

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Name der Einrichtung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Zuständigkeit des Rates
- § 6 Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters
- § 7 Stellung der Stadtkämmerin/ des Stadtkämmerers
- § 8 Personalangelegenheiten
- § 9 Vertretung der Einrichtung
- § 10 Personalvertretung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Stammkapital
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Wirtschaftsplan
- § 15 Ergebnis- und Finanzplanung
- § 16 Buchführung
- § 17 Zwischenberichte
- § 18 Jahresabschluss, Lagebericht
- § 19 Kassenführung
- § 20 Prüfung
- § 21 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name der Einrichtung

(1) Das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud wird mit Wirkung zum 01.07.2008 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Die Einrichtung führt den Namen „Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“.

(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud. Diese Aufgabenstellung umfasst die Präsentation der Sammlung, die Ausrichtung von Sonderausstellungen, die wissenschaftliche Erschließung, Erhaltung, Pflege und Unterhaltung der Sammlung sowie die Vermittlung der kunstgeschichtlichen und kulturellen Aspekte der Sammlung. Die Sammlung der Einrichtung besteht insbesondere aus Gegenständen aus dem Bereich der europäischen Kunst vom 13. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert damit insbesondere Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NRW sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinaus vorhandene Wirtschaftsgüter fallen der Stadt Köln zu und sind ausschließlich für gemeinnützige museale Zwecke des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Ihr gehören eine Erste Betriebsleiterin/ ein Erster Betriebsleiter sowie eine geschäftsführende Betriebsleiterin/ ein geschäftsführender Betriebsleiter an. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete/ ein Beigeordneter, so ist diese/r gemäß § 2 Abs. 3 EigVO Erste Betriebsleiterin/ Erster Betriebsleiter.

(2) Die Einrichtung wird durch die Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Betriebsleitung bereitet in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor. Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NRW und der EigVO NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Betriebsleitung ist für die fachliche und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG NRW.

(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ergibt sich aus der von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung ist die Meinung derjenigen Betriebsleiterin/desjenigen Betriebsleiters ausschlaggebend, in deren/ dessen Zuständigkeit die Angelegenheit aufgrund der nach Abs. 4 erlassenen Dienstanweisung fällt. Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit beider Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter, entscheidet die Erste Betriebsleiterin/ der Erste Betriebsleiter.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses Kunst und Kultur/ Museumsneubauten des Rates der Stadt Köln.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S.3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über

a) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen,

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 20.000 € übersteigen,

c) investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Objekten im Sondervermögen bei Kosten von mehr als 150.000 € bis einschließlich 1,5 Mio. €,

d) Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Objekten im Sondervermögen bei Kosten von mehr als 100.000 € bis einschließlich 1 Mio. €,

e) Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Einrichtung bei Kaufpreisen von mehr als 150.000 € bis einschließlich 1,5 Mio. €; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Einrichtung von mehr als 150.000 € bis einschließlich 1,5 Mio. €,

f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als 50.000 € bis einschließlich 500.000 €,

g) Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 50.000 € bis einschließlich 500.000 € innerhalb der Laufzeit,

h) die Auslobung von Architekturwettbewerben, auch bei Gebäuden, die durch Dritte errichtet werden,

i) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Betriebsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

j) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Bei den in den Buchst. a) bis i) genannten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderem dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs 2 S.2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

(5) Die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer oder ein von ihr/ ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.

§ 5 Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisbehandlung und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

(2) Der Rat entscheidet zudem in Angelegenheiten, in denen die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 3 überschritten werden.

§ 6 Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Einrichtung.

(2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7 Stellung der Stadtkämmerin/ des Stadtkämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/ dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der Stadtkämmerin/ dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister dies verlangt.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der ihr durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Bei beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu beteiligen.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet:

a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“ ohne Zusatz,

b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin – Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“ bzw. „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Andere Dienstkräfte der Einrichtung sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit „Im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertreterin/ seinem allgemeinen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin – Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“ bzw. „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln“ abzugeben.

(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.

§ 10 Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung erfolgt nach den Vorschriften der EigVO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16. November 2004 (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.

(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 – 17 EigVO NRW.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs 2 Buchst. a) bis d) EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. a) EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.

2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b) EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung der Stadt Köln um mehr als 20 % erhöht werden muss.

(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO NRW vor, wenn ein Planansatz um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten.

§ 15 Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Er ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihm ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 16 Buchführung

Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen; § 19 Abs. 2 EigVO findet gem. § 27 EigVO NRW keine Anwendung. Die Einrichtung hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 17 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss dem Rat vorzulegen. Die §§ 21 bis 25 EigVO NRW finden gem. § 27 EigVO NRW keine Anwendung.

§ 19 Kassenführung

Für die Kassenführung der Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung bestimmt sich nach der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 20 Prüfung

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105,106 GO NRW) bleiben unberührt.

(2) Die Leiterin/ Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihr/ ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den

Die Oberbürgermeisterin